



Wirtschaftsprüfung

Was passiert während einer Wirtschaftsprüfung?

Bei Kapitalgesellschaften wird im Rahmen der Wirtschaftsprüfung der Jahres- bzw. Konzernabschluss inklusive Anhang und Lagebericht darauf hin geprüft, ob er:

- sachlich und formal korrekt ist,
- mit den für die geprüfte Gesellschaft geltenden Normen für die Rechnungslegung übereinstimmt und
- ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bietet.

Am Ende der Wirtschaftsprüfung erstellt der Prüfer einen schriftlichen, von ihm unterschriebenen Prüfbericht und erteilt entweder einen Bestätigungs- oder einen Versagungsvermerk.

Die unabhängige und objektive Prüfung eines Wirtschaftsprüfers soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss nach den gesetzlichen Regeln erstellt wurde. Die Gesellschafter und Aufsichtsräte sollen dadurch in ihren Kontroll- bzw. Überwachungsaufgaben unterstützt werden. Daneben soll auch die Öffentlichkeit (zum Beispiel: Kunden, Lieferanten) auf die Richtigkeit der Rechnungslegung vertrauen können.

Was ist der Bestätigungsvermerk?

Der Bestätigungsvermerk stellt das Ergebnis der Prüfung für die Öffentlichkeit dar. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wird erteilt,

- wenn die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat,
- der Jahres- oder Konzernabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften entspricht und
- der Jahres- oder Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.

Sind Einwände zu erheben, dann hat der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk einzuschränken. Ist das **Gesamtergebnis negativ**, so wird an Stelle des Bestätigungsvermerks ein **Versagungsvermerk** ausgestellt.

Erfolgt nach der Vorlage des Prüfungsberichts eine Änderung des Jahres-/Konzernabschluss oder des Lageberichts, so müssen die Änderungen dem Abschlussprüfer mitgeteilt werden.

Wer ist berechtigt, den Jahresabschluss zu prüfen?

Abschlussprüfer dürfen nur **Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** sein. Der Prüfer ist zur gewissenhaften, unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Abschlussprüfer wird von den Gesellschaftern gewählt. Wird ein Konzernabschluss geprüft, so wählen ihn die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Diese Wahl soll vor Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt.

Qualitätsprüfung

Wirtschaftsprüfer sind nach dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) dazu verpflichtet, sich einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Dadurch soll eine hohe Prüfungsqualität gewährleistet werden. Diese Kontrolle ist in regelmäßigen Abständen verpflichtend zu wiederholen.

Welche Unternehmen unterliegen der gesetzlichen Prüfungspflicht?

Gesetzlich zur Prüfung des Jahresabschluss verpflichtet sind:

- **Aktiengesellschaften**
- **mittelgroße bis große Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (kleine Gesellschaften nur, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Aufsichtsrat haben müssen)
- **Personengesellschaften, bei denen der unbeschränkt haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist** (wenn die unbeschränkt

haftende Kapitalgesellschaft eine AG ist oder die Personengesellschaft anhand der Größenkriterien des UGB als mittelgroße oder große Gesellschaft einzustufen ist)

- **große Vereine und Privatstiftungen**

Wann wird eine GmbH als kleinst, klein, mittelgroß oder groß Kapitalgesellschaft bezeichnet?

Wenn zwei der drei Merkmale überschritten werden, fällt die Gesellschaft in die nächste Kategorie.

Kleinstkapitalgesellschaft

- € 350.000 Bilanzsumme
- € 700.000 Umsatzerlöse
- 10 durchschnittlich während eines Geschäftsjahrs beschäftigte Arbeitnehmer

Kleine Kapitalgesellschaften

- € 5 Millionen Bilanzsumme
- € 10 Millionen Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer

Mittelgroße Kapitalgesellschaften

- € 20 Millionen Bilanzsumme
- € 40 Millionen Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer

Die neue Größenklasse ist auf das Geschäftsjahr 2016 anzuwenden (d. h. die Jahre 2014 und 2015 gelten als Beobachtungszeiträume).

Große Kapitalgesellschaften

Große Kapitalgesellschaften sind alle Gesellschaften, die mindestens zwei der drei Merkmale für mittelgroße Unternehmen überschreiten.

Immer als „große Kapitalgesellschaften“ (unabhängig von den Schwellenwerten) gelten Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, wie z. B. börsennotierte Gesellschaften.

Was ist die Offenlegungspflicht?

Der geprüfte Jahresabschluss inklusive dem Lagebericht, dem Bestätigungs-/Versagungsvermerk, ein etwaiger Corporate-Governance-Bericht und der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen sind nach der Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung) beim zuständigen **Firmenbuchgericht einzureichen**. Spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag müssen die Unterlagen jedenfalls eingereicht werden. Grundsätzlich müssen die Unterlagen, mit Ausnahme von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter € 70.000,00, **elektronisch eingereicht** werden.

Stand: 5. Jänner 2021

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.